



Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS)

vom 05.11.2024

Auf Grund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Dürrlauingen folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Dürrlauingen vom 28.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- | | |
|---|----------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 500,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte (Familiengrabstätte) | 800,00 €, |
| c) eine Kindergrabstätte (für Kinder unter 10 Jahren) | 240,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 370,00 €, |
| e) eine Urnennische als Familienkammer | 370,00 €, |
| f) eine Urnenbaumgrabstätte | 370,00 €, |
| g) ein Sammelurnengrab | gebührenfrei.“ |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenen Benutzungstag 100,00 €.“

3. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „15,00 €“ durch „20,00 €“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

GEMEINDE DÜRRLAUINGEN

Dürrlauingen, den 05.11.2024

Friedrich Bobinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 07.11.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 5, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln, hingewiesen.

Dürrlauingen, den 07.11.2024

Friedrich Bobinger
Erster Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Dürrlauingen, den 07.11.2024

Friedrich Bobinger
Erster Bürgermeister